

Statuten der Schülerorganisation der Kantonalen Mittelschule Uri

Anmerkung: In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Allgemeines

- Die Schülerorganisation (SO) der Kantonalen Mittelschule Uri ist ein Verein.
- Die SO ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Sitz der SO befindet sich an der Kantonalen Mittelschule Uri.
- Jedes Mitglied der SO ist gleichberechtigt.

2. Zweck

- Die SO informiert die Schülerschaft über schulinterne und -externe Angelegenheiten (sofern dies nicht die Aufgabe der Lehrerschaft oder des Rektorats ist)
- Die SO gibt den Wünschen und Ansichten der Schülerschaft Ausdruck und vertritt sie gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Öffentlichkeit bzw. deren Vertretern.
- Die SO engagiert sich in schulpolitischer Hinsicht, organisiert Projekte für die Schülerschaft und sorgt für guten Kontakt untereinander.

3. Organe

3.1 Die Schülerschaft

Die Schülerschaft besteht aus allen Schülern der Kantonalen Mittelschule Uri.

3.2 Die Schülerschaftskonferenz

Die Schülerschaftskonferenz besteht aus zwei Vertretern jeder Klasse sowie den Mitgliedern der Kerngruppe.

Die Vertrauenslehrpersonen haben das Recht, als Beisitzende mit beratender Funktion an der Schülerschaftskonferenz teilzunehmen.

3.3 Die Kerngruppe

Die Kerngruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPRK)
- USO-Vertreter
- Beisitzende (fakultativ)

4. Rechte und Pflichten

4.1 Schülerschaft (Klassen)

Rechte:

- hat ein Recht auf Information.

Pflichten:

- wählt je zwei Vertreter für jeweils ein Jahr in die Schülerschaftskonferenz.
- führt eine Ersatzwahl durch, wenn ein Vertreter der Kerngruppe beitrifft.

4.2 Klassenvertreter

Rechte:

- haben Stimm- und Wahlrecht bei der Schülerschaftskonferenz.
- werden während den Schülerschaftskonferenzen von der Schule dispensiert.

Pflichten:

- besuchen die Schülerschaftskonferenzen oder entschuldigen sich vorgängig bei der Kerngruppe.
- bringen die Anliegen der Schülerschaft an der Schülerschaftskonferenz vor und vertreten diese.

4.3 Schülerschaftskonferenz

- übernimmt die Funktion der Legislative.
 - ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vertreter anwesend sind.
- Es findet mindestens eine ordentliche Schülerschaftskonferenz pro Semester statt.
Für Beschlüsse der Schülerschaftskonferenz ist das einfache Mehr nötig.

Rechte:

- wählt die Kerngruppe. (Auf Antrag können Einzelwahlen durchgeführt werden.)

4.4 Die Kerngruppe

- übernimmt die Funktion der Exekutive.

Rechte:

- hat in der Lehrpersonenkonferenz Mitspracherecht. Jedes der bis zu drei anwesenden Kerngruppenmitglieder hat Stimm- und Wahlrecht.
- hat das Recht auf einen Versammlungsraum in der Schule.
- darf auf Kosten der Schule kopieren.

Pflichten:

- beruft die Schülerschaftskonferenzen ein.
- vertritt die Schülerschaft.
- lädt die Klassenvertreter sowie die Vertrauenslehrpersonen schriftlich zur Schülerschaftskonferenz ein.
- orientiert die ersten Klassen über die Schülerorganisation sowie die Schülerschaftskonferenzen.
- realisiert machbare Projekte für die Schülerschaft.

4.4.1 Präsident

Rechte:

- kann Arbeiten delegieren.
- fällt bei Sitzungen der Kerngruppe falls nötig den Stichtscheid.
- hat Zugriff auf das Gelddepot der SO bei der Verwaltung.

Pflichten:

- repräsentiert die SO.
- überblickt alle Tätigkeiten der SO.
- leitet die Schülerschaftskonferenz.
- beruft die Kerngruppensitzungen ein und leitet diese.
- koordiniert Projekte.

4.4.2 Vizepräsident

Pflichten:

- unterstützt den Präsidenten..
- ist Stellvertreter des Präsidenten

4.4.3 Aktuar

Pflichten:

- schreibt Protokolle während den Schülerschaftskonferenzen/Kerngruppensitzungen.
- archiviert alle Papiere der SO.

4.4.4 Kassier

Pflichten:

- führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der SO.
- hat Zugriff auf das Gelddepot der SO bei der Verwaltung.

4.4.5 GRPK (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissions) - Mitglied

Rechte:

- hat Einsicht in alle Akten der SO.
- darf maximal 1 Kerngruppenmitglied zur selben Zeit suspendieren.

Pflichten:

- überprüft 2-mal jährlich die Buchführung der SO.
- kontrolliert am Jahresende die Rechnungen und das Budget für das nächste Jahr.

4.4.6 USO (Union der Schülerorganisationen) - Vertreter

Pflichten:

- informiert die Kerngruppe über die Aktivitäten der USO.
- nimmt an ausgewählten Anlässen der USO teil.
- vertritt die Schülerorganisation an der Generalversammlung der USO.

5. Mittel

- Die SO verfügt über ihr Vermögen selbstständig.
- Die Schulleitung stellt der SO jährlich 300 Fr. zur Verfügung.
- Für die Verpflichtungen der SO haftet nur das Vermögen.
- Die SO kann jährliche Beiträge bei der Schülerschaft erheben, sofern diese der Schülerschaft zugutekommen und den Betrag von 5 Fr. pro Person und Jahr nicht übersteigen.

6. Statutenänderungen

- Statutenänderungen müssen von der Schülerschaftskonferenz mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen werden.

7. Auflösung

- Die Schülerorganisation kann von der Schülerschaftskonferenz aufgelöst werden, wenn mindestens vier Fünftel aller Anwesenden dies befürworten.
- Ein Auflösungsbeschluss muss schriftlich mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden.
- Das Vermögen wird im Falle einer Auflösung von der Schulleitung verwaltet. Diese ist verpflichtet, es einer allfälligen Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen.

Altdorf, 16. Januar 2018

Der Präsident
Dario Mazzucchelli

Der Vizepräsident
Max Wipfli